

Übersicht über Anfragen und Hinweise im Zusammenhang mit der CoronaSchutzVO vom 2.11.2020

	Anfragen/ Thema	Antworten/ Hinweise
1.	Außerordentliche Wirtschaftshilfe ("Novemberhilfe")	<p>Diese Wirtschaftshilfe ist nicht zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden (=Zuschuss). Sie wird weitestgehend an die Überbrückungshilfe II andockt und führt dort zu einer Günstigerprüfung mit der Überbrückungshilfe II.</p> <p>Über die Mittelverwendung soll weitestgehend Unternehmer entscheiden können, d.h. Unternehmerlohn.</p> <p>Antragsberechtigung</p> <p>– DIREKT betroffene Unternehmen: Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der auf Grundlage des MPK-Beschlusses vom 28.10.2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder (vorläufig!! erstmal für den Zeitraum vom 02.11.-30.11.2020) den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels werden als Ausnahme als direkt betroffene Unternehmen angesehen.</p> <p>Betrifft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Gastronomiebetriebe (mit Besonderheiten in der Umsatzberücksichtigung) ● Bars, Clubs, ● Diskotheken, ● Dienstleistungsbetriebe, ● Messen, ● Kinos, ● Freizeitparks ● und Fitness-Studios. ● Teile des Lebensmittelhandwerks (wie Bäckereien/Konditoreien und wohl auch Metzger) mit angeschlossenem Cafébetrieb <p>– INDIREKT betroffene Unternehmen:</p> <p>a.) Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den o. g. Maßnahmen (MPK-Beschlusses vom 28.10.2020) betroffenen Unternehmen erzielen.</p>

Dazu zählen bei Erfüllung der Voraussetzungen ausdrücklich wohl auch Soloselbständige; insbesondere auch der Kunst- und Kulturbereich.

b.) Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Unternehmen müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 und 6 des vorgenannten Beschlusses vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent im November 2020 erleiden.

Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen.

Nähere Bestimmungen zu den vorgenannten Punkten, insbesondere zur Nachweispflicht, werden in den Vollzugshinweisen geregelt.

Anrechnung von staatlichen Leistungen

Es erfolgt – sofern für den gleichen Förderzeitraum – eine Anrechnung von bereits erhaltenem KUG, Überbrückungshilfe oder späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe und andere staatlichen Hilfen auf diese Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe / Novemberhilfe plus), wobei eine Günstigerprüfung mit der Überbrückungshilfe stattfinden soll.

Antragsverfahren

Soloselbständige können den Antrag für die außerordentliche Wirtschaftshilfe bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten selber stellen. Bei Identifizierung/ Abschlagszahlungen sollen Sparkassen und Volksbanken unterstützen.

ab 5.000 Euro Förderhöchstsatz kann für einen Antragsteller ansonsten ausschließlich durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte ab ca. Ende November 2020 über das bereits bestehende elektronische Antragsportal gestellt werden.

Berechnungsgrundlage

Der Erstattungsbetrag beträgt pro Woche der Schließung 75% des entsprechenden durchschnittlichen wöchentlichen UMSATZES des Vorjahresmonats November 2019 für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter, womit pauschal die Fixkosten des Unternehmens pauschaliert werden.

Die Prozentsätze für größere Unternehmen ab 50 Arbeitnehmer (ca. bis zum 70% Erstattung) werden – da wohl über die Überbrückungshilfe II keine EU-Genehmigung mehr abgeleitet werden kann – nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben ermittelt.

Bezugspunkt ist grundsätzlich der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019.

Umsatzdefinition nur an Hand der Umsatzsteuer-Voranmeldung 11/2019.

Hintergrund ist, dass die Kostenpauschale voraussichtlich für jede angeordnete! Lockdownwoche gezahlt wird. Soloselbstständige können jedoch als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen.

Wahlrecht: Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden.

Gibt es eine Deckelung bei der Förderung und bei der Arbeitnehmerhöchstanzahl?

Inwieweit eine Deckelung stattfindet, wird derzeit diskutiert und geklärt. Besonderheiten ergeben sich auf Grund der noch ausstehenden Genehmigung durch die EU. Die Förderhöchstgrenze bildet der beihilferechtliche Rahmen:

- Novemberhilfe: Beihilfen bis 1 Mio. Euro (gestützt auf Kleinbeihilfenregelung und De-Minimis-VO)
- Novemberhilfe plus: Beihilfen über 1 Mio. Euro nach Notifizierung bei der EU-Kommission

Laufzeit

Dauer der Schließungen im November 2020

Verfahren für die Abschlagszahlungen

1. Soloselbstständige erhalten eine Abschlagszahlung von bis zu 5.000 Euro; andere Unternehmen erhalten bis zu 10.000 Euro.
2. Die Antragstellung und Auszahlung erfolgt voll elektronisch über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de .
3. Die Antragstellung startet in der letzten November-Woche 2020 (voraussichtlich 25.11.).
4. Erste Auszahlungen der Abschlagszahlungen erfolgen ab Ende November 2020.

Übersicht über Anfragen und Hinweise im Zusammenhang mit der CoronaSchutzVO vom 2.11.2020

		<p>5. Die Antragstellung erfolgt einfach und unbürokratisch. Um Missbrauch vorzubeugen werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Identität des Antragstellers vorgesehen.</p> <p>Das Verfahren der regulären Auszahlung der Novemberhilfen wird parallel vorbereitet und finalisiert, damit es unmittelbar im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden kann.</p>
2.	Geschlossen Betriebe erhalten 75 % des Umsatzes des Vormonats von 2019. Gilt das auch für Betriebe, die nur zum Teil geschlossen werden? (Stichwort: "Novemberhilfe")	<p>Umsätze von mehr als 25 Prozent werden auf die Umsatzerstattung angerechnet (damit es keine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes gibt). Für Restaurants wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt. Damit werden Außerhausverkaufsumsätze mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Außerhausverkaufsumsätze während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.</p>
3.	Dürfen die Gastronomen im November 2020 Gutscheine verkaufen? Oder würde eine solche Einnahme gegen die Entschädigungszahlung gerechnet?	<p>Nach jetzigem Stand wird der Verkauf von Gutscheinen grundsätzlich möglich sein, solange die Einnahmen 25 Prozent des Umsatzes nicht übersteigen (damit es keine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes gibt). Für Restaurants wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt. Damit werden Außerhausverkaufsumsätze mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Außerhausverkaufsumsätze während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.</p>
4.	Überbrückungshilfe I-III	<p>Überbrückungshilfe I</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Fördermonate 06-08/2020 ● bereits abgelaufen <p>Überbrückungshilfe II</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Förderzeitraum 09-12/2020 ● Antragsfrist endet am 31. Dezember 2020 ● Der Antrag ist zwingend durch einen prüfenden Dritten (Steuerberater inklusive Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt) im Namen des Antragstellers einzureichen. Eine Antragsstellung ohne prüfenden Dritten ist nicht möglich.

Übersicht über Anfragen und Hinweise im Zusammenhang mit der CoronaSchutzVO vom 2.11.2020

		<ul style="list-style-type: none">• Zur Antragstellung berechtigt sind Antragsteller, die entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.• Erstattet werden: 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch, 60 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent und 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent.• Personalkostenpauschale von 20 Prozent der förderfähigen Kosten. <p>Überbrückungshilfe III</p> <ul style="list-style-type: none">• Fördermonate 01-06/2021• Beantragung noch nicht möglich• insbesondere für Schausteller, die Bereiche der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft und die Soloselbständigen wird eine Förderung präferiert• Für Unternehmen, die nicht direkt oder im Sinne der Novemberhilfe indirekt von den Schließungsmaßnahmen betroffen sind, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche im November 2020 im Vergleich zum Vorjahr haben, wird es Hilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe III geben. An den Details arbeitet das Bundesministerium der Finanzen derzeit intensiv mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.• „Neustarthilfe“ für Soloselbständige als Teil der Überbrückungshilfe III; Dazu wird die bisherige Erstattung von Fixkosten ergänzt um eine einmalige Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe). <p>→ Offiziell handelt es sich bei der Neustarthilfe um einen Zuschuss zu den Betriebskosten, davon dürfen Soloselbständige aber auch die Lebenshaltungskosten bestreiten. Die Neustarthilfe wird nicht auf die Grundsicherung und ähnliche Leistungen angerechnet, sondern zusätzlich ausgezahlt.</p>
5.	Wer erhält einen KfW-Schnellkredit?	<ul style="list-style-type: none">• Auf diesem Weg können Unternehmen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen bei ihrer Hausbank zügig einen Kredit erhalten.

Übersicht über Anfragen und Hinweise im Zusammenhang mit der CoronaSchutzVO vom 2.11.2020

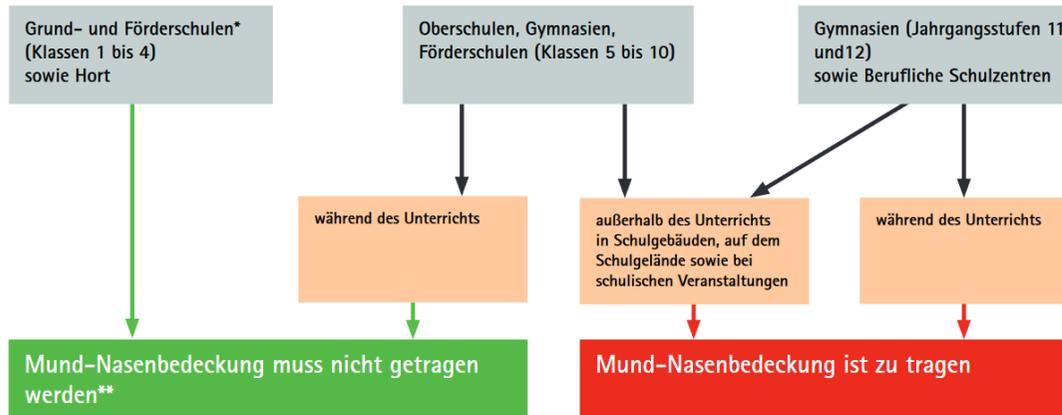
		<ul style="list-style-type: none"> ● KfW-Schnellkredit soll künftig auch für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten geöffnet werden. → Die maximale Kredithöhe beträgt 300.000 Euro, abhängig vom im Jahre 2019 erzielten Umsatz. ● Beantragung über Hausbank ● Öffnung und Anpassung des Instruments auch für Unternehmen bis 10 Beschäftigte und Soloselbständige ● Mehr Informationen finden Sie unter www.corona.kfw.de.
6.	Finden Ganztagsangebote an Schulen statt?	<ul style="list-style-type: none"> ● GTA-Angebote werden reduziert und dürfen nicht mehr von Schulfremden Personal angeboten werden.
7.	Können physiotherapeutische Maßnahmen stattfinden außerhalb von Reha-Einrichtungen z.B. in Sport- oder Schwimmhallen angeboten werden?	<p>Ärztlich verordneter Rehabilitationssport ist in zertifizierten Gruppen in Sachsen erlaubt. Als medizinisch notwendige Behandlungen werden Dienstleistungen angesehen, „...die aus medizinischen Gründen erforderlich sind. Sie sind erforderlich, wenn eine ärztliche Verordnung ausgestellt wurde (Rezept)“. Zudem ist nachzulesen, dass Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen für „...medizinisch notwendige Behandlungen [...] (z.B. Rehabilitationssport, physiotherapeutische Behandlungen). [...]“ öffnen dürfen.</p> <p>“Der SBV sieht diese Entscheidung zwiespältig. Auf der einen Seite ist es positiv, dass ein Teil der Vereine des SBV nun die Möglichkeit hat, weiter tätig zu sein. [...] Auf der anderen Seite sieht der SBV die Risiken im Hinblick auf den Infektionsschutz, trotz der bestehenden und gut umgesetzten Hygienekonzepte. Fraglich bleibt außerdem ob diese Möglichkeit durch Teilnehmer*innen, besonders aus den Risikogruppen, ausreichend angenommen wird. Darüber hinaus steht diese Möglichkeit nur einem kleinen Teil der Mitgliedsvereine des SBV zur Verfügung, da viele auf öffentliche Hallen und Schwimmbäder angewiesen sind, die aber geschlossen bleiben. Welche Auswirkungen dies im Einzelfall auf den möglichen Anspruch der Kompensationszahlungen hat, ist ebenfalls noch nicht abzusehen und geklärt.”</p> <p>Hierzu: https://www.behindertensport-sachsen.de/index.php?id=27&tx_ttnews%5Btt_news%5D=1249&cHash=48b9822652ef97477d5b9e4619f63ff5</p>

Übersicht über Anfragen und Hinweise im Zusammenhang mit der CoronaSchutzVO vom 2.11.2020

8.	Auslastung von Intensivbetten	<p>www.intensivregister.de</p> <ul style="list-style-type: none"> ● tagesaktuell ● bis auf Landkreisebene ● mit Ländervergleich
9.	Bußgelder	<p>Bei fahrlässiger Begehung oder geringfügigen Verstößen gegen die Sächs-CoronaSchVO soll ein Verwarngeld in Höhe von 50 Euro ausgesprochen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Nichttragen einer Mund-Nasenbedeckung 60 EUR ● Nichteinhaltung des Mindestabstands 150 EUR ● Unzulässige Gruppenbildung bei privaten Ansammlungen, Zusammenkünften, Veranstaltungen oder Feiern 150 EUR <p>Bußgeldkatalog komplett</p>
10.	Welche Regeln zum Tragen einer MNB gelten in Schulen?	<p>Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist durch Lehrkräfte eine Mund-Nasebedeckung zu tragen. Ausnahmen gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> ● in der Primarstufe ● im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I, ● im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie ● im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache. <p>Weiterhin gilt die folgende Grafik für Schülerinnen und Schüler</p>

Mund-Nasenbedeckung in der Schule - wer, wann, wo?

Immer dann, wenn die Abstände untereinander eingehalten werden, muss keine Mund-Nasenbedeckung getragen werden, ansonsten gilt:



* zutreffend auch für Werkstufe mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Unterricht sowie für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache im inklusiven Unterricht
 ** Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird außerhalb des Unterrichts an Grund- und Förderschulen weiterhin empfohlen und kann von den Schulen geregelt werden.
 Diese Regelung gilt vom 2. bis 30. November 2020 für Schülerinnen und Schüler.

11. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit.

Gilt von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr an folgenden Orten:

- beim Aufenthalt an Haltestellen, in Bahnhöfen, in Fußgängerzonen,
- auf dem Sport und Spiel gewidmeten Flächen wie z.B. Spielplätzen (ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres),
- auf Wochenmärkten und an Außenverkaufsständen.

Zusätzliche regionale Beschränkungen, die durch die Oberbürgermeister und Landräte erlassen werden, sind zu beachten. Vgl. Landeshauptstadt Dresden, die mit einer städtischen Allgemeinverfügung eine Maskenpflicht unter freiem Himmel erlassen hatte.

Übersicht über Anfragen und Hinweise im Zusammenhang mit der CoronaSchutzVO vom 2.11.2020

		Ein Informationsblatt dazu finden sie hier: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/Mund-NasenBedeckung-Infoblatt-11-2020.pdf
12.	Mit wie vielen Personen darf man sich im öffentlichen Raum aufhalten?	Im öffentlichen Raum dürfen Sie sich mit Ihrem eigenen Hausstand sowie mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes bis insgesamt maximal zehn Personen ohne Einhaltung des Mindestabstandes aufhalten.
13.	Mit wie vielen Personen darf man sich zu Hause treffen?	Treffen und Feiern in der eigenen Häuslichkeit sind mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis insgesamt maximal zehn Personen oder mit insgesamt maximal fünf Personen aus dem eigenen und weiteren Hausständen erlaubt. Darüber hinaus sind Feiern nicht zulässig.
14.	Was bedeutet eigene Häuslichkeit?	Mit der »eigenen Häuslichkeit« sind die eigene Wohnung, das eigene Haus, der eigene Garten oder Kleingarten oder die zum Wohnen überlassenen Räume gemeint. Das ist der räumliche Bereich, in dem das Privatleben stattfindet. Das kann auch eine Wohngemeinschaft sein.
15.	Welche Einrichtungen müssen u.a. schliessen?	<ul style="list-style-type: none"> ● Nagel- und Kosmetikstudios, da es handelt sich um körpernahe Dienstleistungen handelt. ● Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind zu schließen. Es sei denn, dort finden medizinisch notwendige Behandlungen statt (z.B. Rehabilitationssport, physiotherapeutische Behandlungen). ● Ballet- und Tanzschulen, es handelt sich nicht um eine Aus- oder Fortbildung, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dient, sondern der Freizeitgestaltung.
16.	Was sind medizinisch notwendige Behandlungen im Rahmen einer körpernahen Dienstleistung?	Dabei handelt es sich um Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erforderlich sind. Sie sind erforderlich, wenn eine ärztliche Verordnung ausgestellt wurde (Rezept). Darüber hinaus sind alle Behandlungen aus medizinischen Gründen erforderlich, bei denen anderenfalls eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder eine Verzögerung von Heilungsprozessen eintreten würde. Dazu zählen z.B. die diabetische Fußpflege oder Hautbehandlungen bei schwerer Akne.
17.	Was darf stattfinden?	<ul style="list-style-type: none"> ● Gemeinderatssitzungen. Besuch kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen ist zulässig. Die Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln sind soweit möglich zu beachten. Gleichwohl gilt, dass die Durchführung von Sitzungen, soweit möglich, bis zur Aufhebung der Corona-bedingten Beschränkungen zu vermeiden ist. Dabei sind alle Möglichkeiten zur zeitlichen Verlegung auszuschöpfen. <u>Hinweise des SSG zur Durchführungen von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse</u> ● Das gilt analog für Vorstandssitzungen und Eigentümerversammlungen.

Übersicht über Anfragen und Hinweise im Zusammenhang mit der CoronaSchutzVO vom 2.11.2020

		<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsarbeit ist unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen und Hygieneregeln zulässig. Insbesondere sind notwendige Gremiensitzungen erlaubt. Zusammenkünfte, Ansammlungen, Veranstaltungen und Feiern darüber hinaus sind untersagt. • Außerschulische Nachhilfe. Es handelt sich um ein Angebot, das die schulische Ausbildung unterstützt.
18.	Dürfen politische Diskussionsveranstaltungen stattfinden?	<p>§2 Abs. 5 SächsCoronaSchVO erlaubt Zusammenkünfte von kommunalen Räten, deren Ausschüssen und Organen, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen und notwendige Gremiensitzungen.</p> <p>Diskussionsveranstaltungen zählen nicht dazu, also ist eine Menschenansammlung für diesen Zweck nicht zulässig.</p>
19.	Muss bei kommunalen Gremiensitzungen eine Mund-Nasenbedeckung getragen werden oder vom kann dies vom Bürgermeister oder Landrat angeordnet werden.	<p>Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in Zusammenhang mit der Gemeindeordnung ergibt sich nicht unmittelbar aus der SächsCoronaSchVO. Es wird jedoch empfohlen, dies durch Hausordnung oder durch Einzelverfügung in Ausübung des Hausrechts des Bürgermeisters oder Landrates zu regeln. Wird gegen diese Verpflichtung verstoßen, liegt ein Ordnungsverstoß vor, auf den der Bürgermeister bzw. Landrat in Ausübung des Hausrechts angemessen reagieren kann. In Betracht kommen als milderer Mittel der (wiederholte) Ordnungsruf sowie als Ultima Ratio der Verweis aus dem Sitzungsraum.</p>
20.	Dürfen Feuerwehren, DRK und THW Übungen durchführen?	<p>Grundsätzlich ja.</p> <p>Für den Dienstbetrieb der Feuerwehren in Sachsen in einer pandemischen Umgebung wurde eine Handlungsempfehlung mit einem dazugehörigen Leitfaden unter https://www.lfv-sachsen.de/wp-content/uploads/ES_08.05.2020SONDER_Fachempfehlung-6_LFV_2020.pdf veröffentlicht, die alle Empfehlungen zu den speziellen Erfordernissen des Einsatz- und Übungsdienstbetriebes enthält.</p> <p>Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk unterliegt den Regularien des Bundes und wird daher nicht durch den Freistaat Sachsen reglementiert. Die Hilfsorganisationen, insbesondere jene, die dem Rettungsdienst angehören, haben eigene Handlungsanweisungen erlassen, die weitgehend mit den Vorgaben des Feuerwehrdienstbetriebes übereinstimmen und die spezifischen Besonderheiten dieser Dienste berücksichtigen.</p>

Übersicht über Anfragen und Hinweise im Zusammenhang mit der CoronaSchutzVO vom 2.11.2020

		<p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben zur sog. „Kritischen Infrastruktur“ zählen und somit besonderen Schutzvorkehrungen unterliegen. Das primäre Ziel ist die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit. Für den exemplarischen Bereich der Feuerwehren ist hierbei zu erwähnen, dass neben der jederzeit zu gewährleistenden Durchführung des Einsatzdienstes nur solche Übungen absolviert werden sollen, die für die Aufrechterhaltung des Einsatzdienstes zwingend erforderlich sind. Ausbildungsdienste und Veranstaltungen, die nicht dem unmittelbaren Zweck der Aufrechterhaltung des Einsatzdienstes dienen, sind deutlich zu reduzieren oder einzustellen. Die letztliche Entscheidung über die quantitative und qualitative Ausführung des Dienstbetriebes obliegt dabei dem Träger des Feuerwehrwesens, also im Regelfall der Stadt bzw. der Gemeinde. Für Einrichtungen des Landkreises, beispielsweise den Betrieb von Atenschutzübungsanlagen, dem Landratsamt und für Einrichtungen des Freistaates Sachsen, beispielhaft die Landesfeuerwehrschule genannt, dem Freistaat Sachsen.</p>
21.	Welche Regeln gelten im Sportbereich.	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 6 SächsCoronaSchVO verbietet grundsätzlich die Öffnung und das Betreiben von Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateurbetriebs. Davon ausgenommen wurde Individualsport, der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand oder als Schulsport betrieben wird.</p> <p>Vom generellen Verbot des Öffnens und Betriebens von Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateurbetriebs nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 SächsCoronaSchVO werden nach Satz 2 der Regelung weitere Ausnahme gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● organisiertes Training für Individualsportarten ● Sportwettkämpfe ohne Publikum für Individualsportarten für Sportlerinnen und Sportler - für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, oder <ul style="list-style-type: none"> ● - die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören oder die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen.
22.	Was gilt als Individualsport?	<p>Unter dem Begriff Individualsport im Sinne der Verordnung werden Sportarten zusammengefasst, die überwiegend auf den Leistungen des Individuums basieren und nicht primär in Mannschaften organisiert sind. Zum Individualsport im Sinne der Verordnung zählt hier jegliche Form von sportlicher</p>

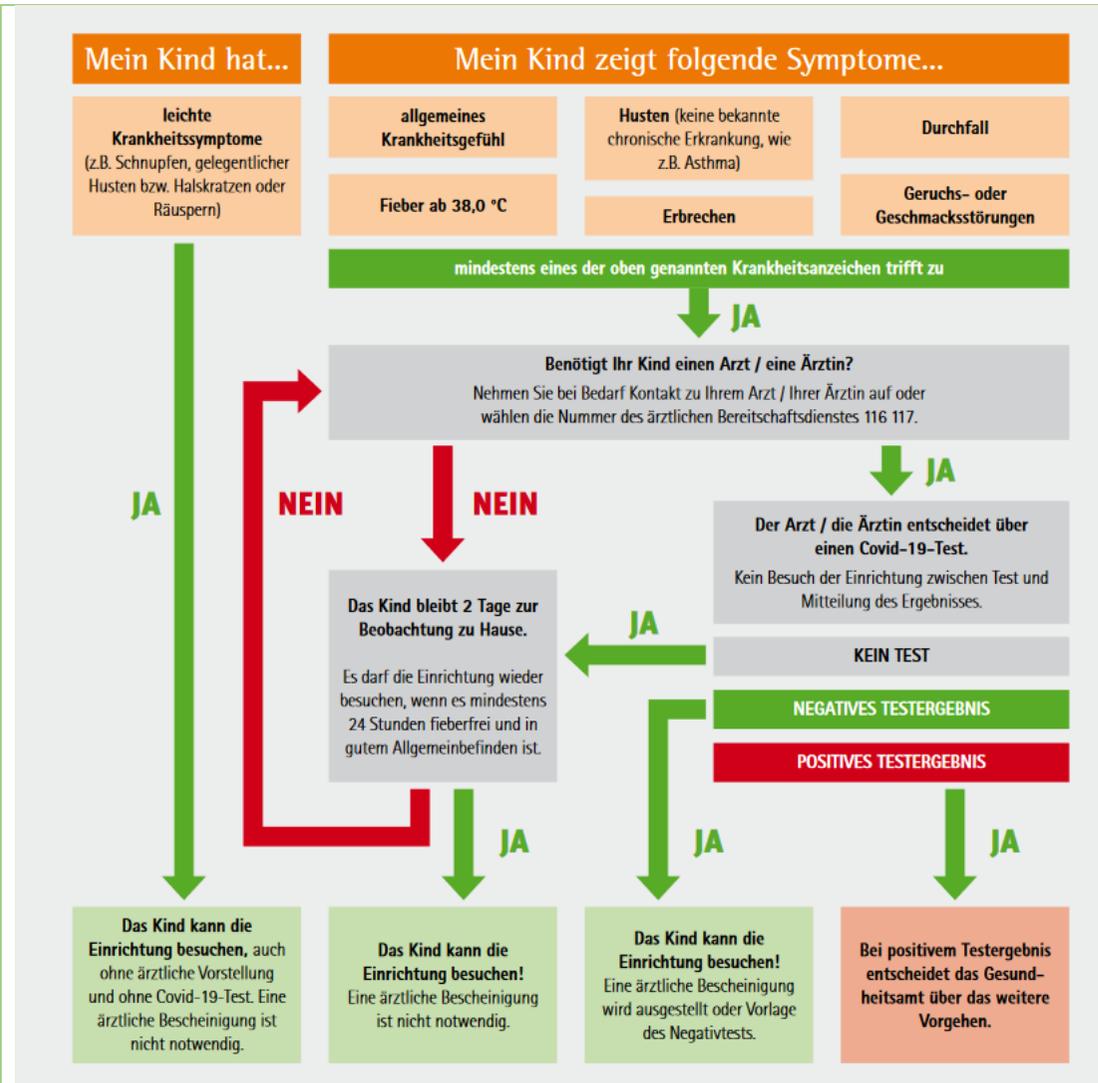
Übersicht über Anfragen und Hinweise im Zusammenhang mit der CoronaSchutzVO vom 2.11.2020

		<p>Betätigung (z.B. Zweikampfsportarten, Rückschlagspiele, Individualsportarten wie Leichtathletik), die als individuelles Training allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand möglich ist. Individualsportarten werden zumeist allein ausgeübt. Maßgeblich ist, dass es sich um keinen Mannschaftssport handelt. Individualsportarten sind z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen. Hier sind auch organisiertes Training einschließlich Personal Training sowie Sportwettkämpfe ohne Publikum zulässig.</p> <p>Für viele weitere Detailfragen führt der <u>Landessportbund Sachsen eine eigene FAQ-Liste</u>.</p>
23.	Warum unterscheiden sich manchmal die Zahlen über Infizierte vom RKI und den regionalen Behörden?	<p>An der Erfassung und Verbreitung der Zahlen entlang der Meldekette sind viele Stellen beteiligt, so u.a. Labore, Ärzte, Gesundheitsämter, Landräte, Ministerien und das RKI. Lageberichte werden zu verschiedenen Zeitpunkten weitergeleitet. Demnach sind keine der veröffentlichten Zahlen falsch, nur jede ist zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt an einer anderen Stelle der Meldekette zustande gekommen. Zudem werden Daten oftmals händisch eingepflegt. Ämter und Ärzte arbeiten durch die aktuelle Lage am Anschlag. In der Prioritätenliste stehen die konkreten Patienten und Maßnahmen vor der Verarbeitung von Zahlen.</p> <p>Eine ausführliche Erläuterungen zum Thema finden Sie hier: https://www.tagesschau.de/faktenfinder/zahlen-coronavirus-101.html</p>
24.	Dürfen (gemeinschaftliche) Jagden durchgeführt werden.	<p>Die gemeinschaftliche Jagdausübung (Gesellschaftsjagden, Bewegungsjagden, Ansitz-Drückjagden, Drückjagden, Gruppenansitze etc.) ist grundsätzlich auch nach der derzeit geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 30. Oktober 2020 möglich, sofern ein entsprechendes Hygienekonzept gemäß § 5 Absatz 4 der SächsCoronaSchVO vorliegt.</p> <p><u>Begründung:</u> Die gemeinschaftliche Jagdausübung (Gesellschaftsjagden, Bewegungsjagden, Ansitz-Drückjagden, Drückjagden, Gruppenansitze etc.) ist der zugelassenen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nach § 2 Absatz 5 SächsCoronaSchVO zuzuordnen, weil sie in besonderem Maß sowohl der Erfüllung jagdgesetzlicher Aufgaben als auch der Tierseuchenbekämpfung und –prävention dient; letzteres gilt insbesondere aufgrund der amtlichen Feststellung der Afrikanischen Schweinepest in Sachsen am 31.10.2020, welche eine Reduktion der hohen Schwarzwildbestände noch dringlicher erforderlich macht.</p> <p>Die Organisation und Durchführung gemeinschaftlicher Jagden ist während des Geltungszeitraums der SächsCoronaSchVO unter der Voraussetzung des Vorliegens und der Umsetzung von Hygienekonzepten gemäß § 5 Absatz 4 der SächsCoronaSchVO zulässig. Der Jagdleitung obliegt die</p>

Übersicht über Anfragen und Hinweise im Zusammenhang mit der CoronaSchutzVO vom 2.11.2020

		<p>Umsetzung und die Sicherstellung der Einhaltung der Hygienekonzepte. Die Hygienekonzepte können bei Bedarf mit den Gesundheitsämtern der Landkreise abgestimmt werden. Sofern in den Landkreisen über die SächsCoronaSchVO hinausgehende Allgemeinverfügungen zu Corona erlassen werden, sind diese zu beachten.</p> <p>In den Hygienekonzepten ist darzulegen, dass den Infektionsschutzanforderungen der SächsCoronaSchVO während der gemeinschaftlichen Jagdausübung Rechnung getragen wird. Die umzusetzenden Hygienekonzepte müssen mindestens Regelungen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none">• zur grundsätzlichen Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m durch die in an der Jagd beteiligten Personen;• zur generellen Verpflichtung aller an der Jagd Teilnehmenden zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (im Einzelfall begründete Ausnahmen können von der Jagdleitung zugelassen werden);• zur Sicherstellung einer effektiven Kontaktverfolgung;• zum zwingenden Ausschluss von Personen von der gemeinschaftlichen Jagd, welche sich krank fühlen oder an sich selbst Symptome (Husten, Schnupfen, Gliederschmerzen, Kopfschmerzen etc.) beobachten, die auf eine Erkrankung hinweisen oder in den letzten Wochen Kontakt mit Personen hatten, die solche Symptome zeigten oder positiv auf das Sars-CoV-2-Virus getestet wurden;• zum zwingenden Vorhalten von Desinfektionsmitteln für die Handhygiene;• zur Minimierung der Interaktionen zwischen beteiligten Personen vor, während und nach der Jagdausübung.
25.	Was gilt im Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung und in Schulen?	Empfehlung des Freistaats für Eltern

Übersicht über Anfragen und Hinweise im Zusammenhang mit der CoronaSchutzVO vom 2.11.2020



Übersicht über Anfragen und Hinweise im Zusammenhang mit der CoronaSchutzVO vom 2.11.2020

26.	Welche Regeln gelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen?	<p>Einleitend ist zu sagen, dass das Offenhalten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Regelbetrieb unter verschärften Corona-Schutzmaßnahmen mit konsequent einzuhaltenden Corona-Schutzmaßnahmen möglich ist. Kindertagesbetreuung ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Diese erfordert gerade in Abhängigkeit von der jeweils konkreten Situation des Pandemiegeschehens vor Ort abgestimmte Entscheidungen mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Auf diese Weise sollen flächendeckende drastische Maßnahmen vermieden werden.</p> <p>Dazu gibt es eine Handlungsanleitung vom Kultusministerium. Damit liegt allen kommunalen und freien Kita-Trägern in Sachsen ein einheitlicher Handlungsrahmen für die nächste Zeit vor. Dieser ermöglicht die gegenwärtig notwendige Flexibilität und stärkt gleichzeitig auch die Eigenverantwortung vor Ort.</p> <p>Die Personalhoheit und die Verantwortung für die Arbeitsorganisation liegt bei den Kita-Trägern. In § 12 Absatz 1 Satz 2 SächsKitaG ist die Möglichkeit eröffnet, weitere Mitarbeiter und Eltern zur Unterstützung der Fachkräfte einzusetzen, d. h. zusätzlich zum Personalschlüssel. Fachkräfte, die krank sind oder sich in Quarantäne befinden, sind weiterhin Beschäftigte. Lediglich für langzeit-krankte Fachkräfte (Wegfall der Lohnfortzahlung nach 6 Wochen) muss der Träger adäquaten Ersatz sicherstellen.</p>
27.	Welche Pflichten haben Schülerinnen und Schüler die während der Ferien in Risikogebieten waren.	<p>Was das Thema Rückreise aus Risikogebieten angeht, so haben die Eltern zwar eine Informationspflicht gegenüber der Schule, diese funktioniert jedoch nur auf Vertrauensbasis. Daher sprach StM Piwarz davon, dass das vertrauensvolle Miteinander von Schule und Elternhaus unter den gegenwärtigen Bedingungen besonders wichtig ist. Sanktionsmöglichkeiten bestehen hier keine.</p>
28.	Welche Regelungen gelten im Musik- und Sportunterricht?	<p>Sport</p> <p>Sportunterricht findet unter der aktuellen Corona-Verordnung mit Einschränkungen statt. Viele Sportarten kommen auch ohne Kontakt aus. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 SächsCoronaSchVO sind die Öffnung und das Betreiben von Frei- und Hallenbädern verboten. Daher kann kein Schwimmunterricht durchgeführt werden.</p>

SCHULSPORT TROTZ(T) CORONA

Mund-Nasebedeckung
 Außerhalb des Unterrichts, in den Gängen zu den Umkleiden und der Sporthalle.

Nutzung der Umkleieräume
 Für ausreichend Lüftung sorgen oder alternativ Klassenräume nutzen.
 Auf kurze Aufenthaltsdauer achten.
 In mehreren Durchgängen umziehen lassen.

Nutzung der Sporthalle
 Hände vor und nach dem Sportunterricht waschen.
 Regelmäßiges Stoßlüften durchführen. (Faustregel: alle 20 Minuten für 5 Minuten)
 Flächen und Geräte nach Notwendigkeit zwischen den Sportklassen desinfizieren.
 Sport-Handtücher als Übungsunterlage für SchülerInnen zur Vermeidung von erhöhtem Reinigungsaufwand.

SPORTLEHRERVERBAND SACHSEN **WWW.SLV-SACHSEN.DE**

Musik (26.08.2020)

Die allgemeinen Hygienebestimmungen wie Händehygiene, Nies- und Hustenetikette, Abstandsregeln, Raumlüftung sind gerade auch beim Singen im Unterricht, insbesondere im Musikunterricht, besonders wichtig und deshalb konsequent umzusetzen.

Das Singen von Einzelpersonen ist unter Beachtung des Abstandsgebotes prinzipiell möglich. Das Singen im Chor/Ensemble wird kritisch beurteilt: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass beim Singen Tröpfchen und Aerosole in höherer Anzahl entstehen, sodass eine erhöhte Gefährdung beim Chorgesang bzw. beim gemeinsamen Singen in der Klasse begründet ist.

Singen von Einzelpersonen

Beim Singen von Einzelpersonen sollte ein Abstand von 3 Metern bis zur nächsten Person eingehalten werden. Es wird empfohlen, das Singen möglichst an das Stundenende zu verlagern. Das Singen sollte die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten.

In der Schule sollten möglichst große und hohe Räume genutzt werden. Räume mit maschinellen Lüftungsmöglichkeiten sind zu bevorzugen. Sofern möglich, sollte im Freien gesungen werden.

Übersicht über Anfragen und Hinweise im Zusammenhang mit der CoronaSchutzVO vom 2.11.2020

		<p style="text-align: center;">Singen in der Klasse</p> <p>Die Notwendigkeit des gemeinsamen Singens in der Klasse ist sorgfältig abzuwägen. Die Schülerinnen und Schüler stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf. Es ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.</p> <p style="text-align: center;">Singen im Chor/Ensemble</p> <p>Schulen, die über ein besonderes Bildungsangebot, ein schulspezifisches Leitbild oder entsprechende räumliche Voraussetzungen verfügen, erstellen für das Singen im Chor/Ensemble ein tragfähiges Hygienekonzept unter Einhaltung der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinverfügung.</p>
29.	Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt es zur Infektionslage an Sachsens Schulen?	<p>Dazu wurden zwei Studien im Mai und Juni 2020 sowie im September und direkt nach den Herbstferien durchgeführt. Beide Studien zeigen, dass die Infektionslage an Sachsens Schulen gering ist.</p> <p>Ziel der Studie war es, ein Bild über die Infektionslage in sächsischen Schulen zu bekommen, den Anteil der bereits Erkrankten und wieder Genesenen zu bestimmen und die Wiederöffnung der Schulen durch die Untersuchungen beratend zu begleiten.</p> <p>Ergebnisse der ersten Studie:</p> <ul style="list-style-type: none">● Es scheint sogar so, dass sich Kinder im Vergleich zu Erwachsenen seltener infizieren.● Starke Zunahme des Anteils der Kinder, die in ihrer Freizeit keinen Kontakt zu Gleichaltrigen haben.● Verlust von Tagesstruktur verbunden mit starkem Anstieg der Nutzung elektronischer Medien.● Mehr als dreiviertel aller Schulkinder wünschten sich, dass sie wieder normal zur Schule gehen können.● Allgemeiner Verlust der Lebensqualität in verschiedenen Bereichen; stärkerer Effekt bei sozial schwächeren Gruppen <p>Ergebnisse der zweiten Studie:</p> <ul style="list-style-type: none">● Die Immunität gegen das Coronavirus hat sich unter Schülern und Lehrern an Sachsens Schulen kaum verändert.● Die Infektionsrate an sächsischen Schulen bleibt auch nach Schulöffnung sehr niedrig.● Kinder und Jugendliche sind weniger von Covid-19 betroffen als Erwachsene.

Übersicht über Anfragen und Hinweise im Zusammenhang mit der CoronaSchutzVO vom 2.11.2020

		<p>Zur Präsentation der Studienergebnisse gibt es ein YOUTUBE-Video. (2h20min)</p>
30.	Sachsen verlängert und erweitert Soforthilfe-Programm für Kultureinrichtungen.	<p>Die Förderrichtlinie für Corona - Härtefälle in der Kultur ist bis zum 31. Dezember 2021 verlängert sowie auf Musik-Clubs und Spielstätten, die von Einzelpersonen betrieben werden, erweitert worden. Eine Klarstellung erfolgte hinsichtlich Personengesellschaften, die nunmehr ausdrücklich in der Richtlinie als Zuwendungsempfänger benannt sind.</p> <p>Es werden freie Träger im Bereich Kunst und Kultur unterstützt. Bisher konnten bereits unter anderem freie Theater, Festivals und kulturelle Vereine Gelder beantragen. Der Zuschuss beträgt bis zu 10.000 Euro, bei Darlegung eines höheren Bedarfes mittels eines qualifizierten Liquiditätsplans können bis zu 50.000 Euro ausgereicht werden.</p> <p>Zuwendungen können nun auch Träger von kleinen und mittleren kulturellen Spielstätten in den Bereichen Darstellende Künste und Musik erhalten, die im Haupterwerb Einzelunternehmer oder selbständige Angehörige der Freien Berufe sind. Voraussetzung ist, dass der Betrieb einer kulturellen Spielstätte ihr hauptsächlicher Unternehmenszweck ist, die Spielstätte mindestens 24 kulturelle Veranstaltungen pro Jahr vorweisen kann, die Veranstaltungen allgemein öffentlich zugänglich sind und die Spielstätte maximal 2.000 Besucherplätze (sitzend/stehend) besitzt.</p> <p>Antragstellungen seitens der von Einzelpersonen betriebenen Spielstätten sind bei der SAB ab Anfang der 48. Kalenderwoche möglich. Alle übrigen Antragsberechtigten können ihre Anträge weiterhin fortlaufend einreichen.</p> <p>Anträge mit einem Liquiditätsbedarf für 2020 können noch bis 31.12.2020 gestellt werden. Anträge mit einem Liquiditätsbedarf für das Jahr 2021 können ab 1. Januar 2021 bis zum 20. November 2021 gestellt werden.</p>
31.	Welche Anpassungen gab es in der CoronaSchutzVO vom 11. November 2020?	<ul style="list-style-type: none"> • Es wurden verschärfende Regelungen in § 9 Versammlungen aufgenommen, u.a. die Beschränkung der Teilnehmerzahlen auf höchstens 1000 Personen unter Beachtung der Abstandsregelung und der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, von der im Einzelfall Ausnahmen gestattet werden können. • Das Verbot für Busreisen in § 4 Abs. 1 Nr. 16 wird klarstellend beschränkt auf touristische Busreisen (ausgenommen Linienverkehr).

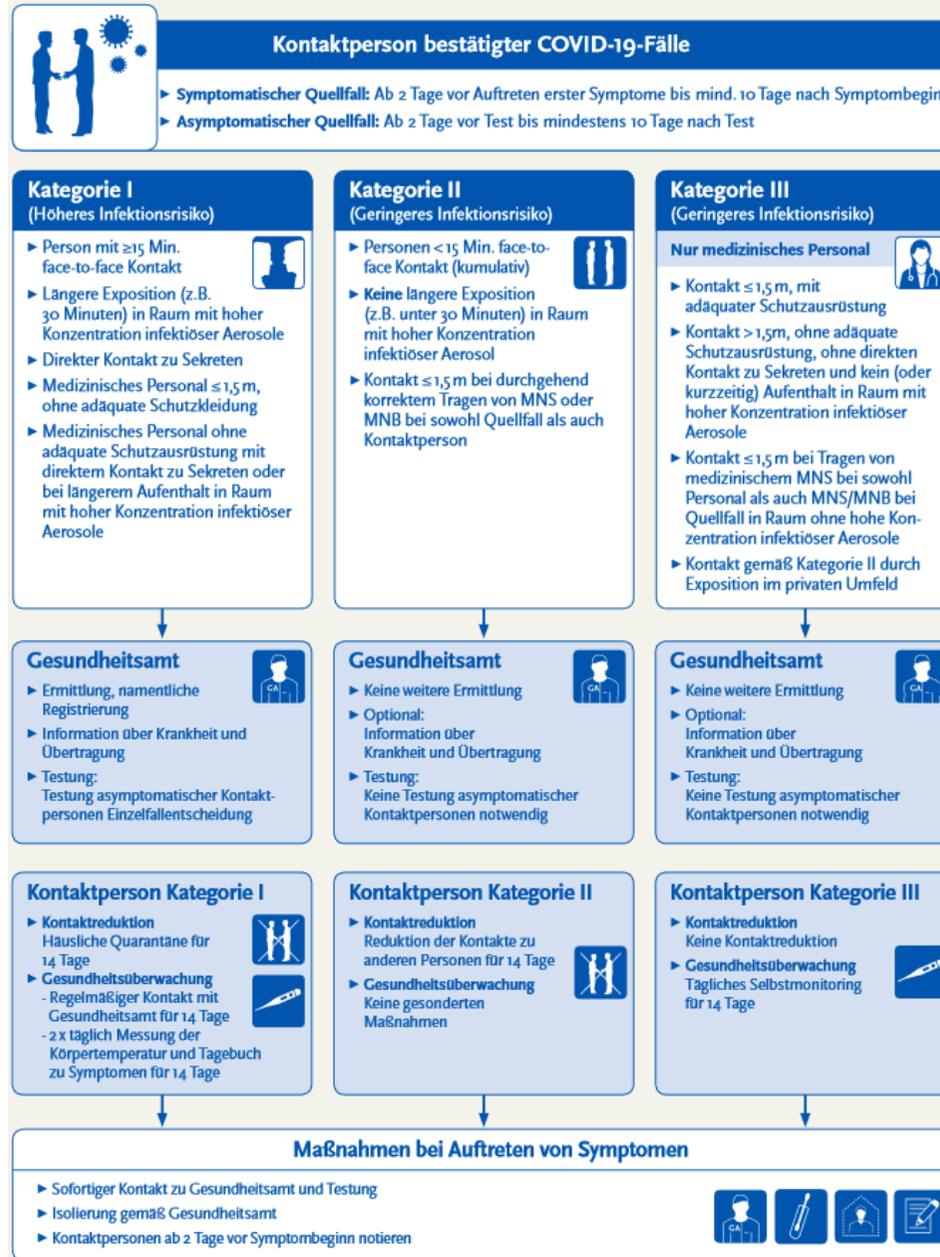
Übersicht über Anfragen und Hinweise im Zusammenhang mit der CoronaSchutzVO vom 2.11.2020

		<ul style="list-style-type: none"> • Eine Klarstellend und konkretisierend zu den Übernachtungsangeboten in § 4 Abs. 1 Nr. 18, dass diese nur noch zu notwendigen beruflichen, sozialen und medizinischen Anlässen erlaubt sind. • Volkshochschulen sollen nun geschlossen werden und wurden in die Aufzählung in § 4 Abs. 1 Nr. 11 aufgenommen.
32.	Welche Erkenntnisse gibt es zum Übertragungsweg von Coronaviren?	<p>Als wichtigster Übertragungsweg des SARS-CoV-2 wird eine sogenannte Tröpfchen-Infektion angesehen, bei der die Viren von infizierten Menschen über Tröpfchen - beispielsweise beim Niesen oder Husten - in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden. Es wird vermutet, dass SARS-CoV-2 in erster Linie die Nase als Eintrittspforte nutzt.</p> <p>Bei der Tröpfcheninfektion gelangen Krankheitserreger, die im Rachenraum oder im Atmungstrakt siedeln, beim Niesen, Husten, Sprechen durch winzige Speichel-Tröpfchen an die Luft und werden anschließend von einem anderen Menschen eingeatmet bzw. direkt über die Schleimhäute der oberen Luftwege aufgenommen.</p> <p>Eine Übertragung über Kontakt- oder Schmierinfektionen kann nicht ausgeschlossen werden. Gründliches Händewaschen ist ein wirksamer und einfacher Schutz, um einer Kontaktinfektion vorzubeugen!</p>
33.	Sachsen startet Stabilisierungsfonds für den Mittelstand.	<p>Freistaat stellt für Unternehmen bereit</p> <p>Das Land Sachsen hat einen millionenschweren Beteiligungsfonds gestartet, um von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen zu helfen. Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen ermöglicht den Aufbau des Fonds durch Landesgarantien von bis zu 292,5 Millionen Euro. Damit könne sich das Land für eine begrenzte Zeit an in Not geratenen Unternehmen beteiligen und so deren Liquidität sichern.</p> <p>Der Stabilisierungsfonds richtet sich an produzierende Unternehmen und an produktionsnahe oder technologieorientierte Dienstleister in Sachsen und unterstützt den für die sächsische Wirtschaft so wichtigen Mittelstand –ergänzend zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes, der auf große Unternehmen ausgerichtet ist.</p>

Übersicht über Anfragen und Hinweise im Zusammenhang mit der CoronaSchutzVO vom 2.11.2020

		<p>Der sächsische Stabilisierungsfonds stellt Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Mittel zunächst bis 800.000 Euro bereit. Darüber hinausgehende Beteiligungen bis maximal 2,4 Millionen Euro wird der Fonds ausreichen, wenn Deutschland die Genehmigung der EU-Kommission für höhere Eigenkapitalhilfen in eine eigene Bundesrahmenregelung übernommen hat. Das steht zurzeit noch aus.</p> <p>Anträge auf eine Finanzierung aus dem Stabilisierungsfonds können bei der Sächsischen Beteiligungsgesellschaft mbH (SBG) gestellt werden.</p>
34.	Regelungen für die Einreise aus Risikogebieten.	<p>Seit dem 8. November 2020 gilt eine geänderte Testpflicht für Einreisende aus ausländischen Risikogebieten.</p> <p>Grundsätzlich besteht eine Quarantänepflicht gemäß der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung. Davon nicht betroffen sind die dort benannten Ausnahmen (insbesondere für Durchreisende und Grenzpendler).</p> <p>Wer sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise in das Bundesgebiet in einem ausgewiesenen ausländischen Risikogebiet aufgehalten hat, muss sich vor der Einreise anmelden. Das kann digital auf der Homepage www.einreiseanmeldung.de erfolgen. Sollte die digitale Meldung nicht möglich sein, muss die Anmeldung in Papierform mit sich geführt werden. Das zuständige Gesundheitsamt kann innerhalb von zehn Tagen nach Einreise die Vorlage eines Negativtests anfordern oder zur Durchführung eines Tests auffordern. Dieser Test ist noch bis zum 1. Dezember 2020 kostenfrei.</p>
35.	Welche Veränderungen gab es beim Grenzverkehr ab dem 17. November?	<p>Personen dürfen nur noch für maximal 12 Stunden ohne Quarantänepflicht aus einem ausländischen Risikogebiet nach Sachsen einreisen oder sich für weniger als 12 Stunden im ausländischen Risikogebiet aufhalten, wenn sie einen triftigen Grund haben. Dazu zählen berufliche, soziale oder medizinische Gründe.</p> <p>Gleichzeitig darf der Aufenthalt nicht dem Einkauf, der privaten Teilnahme an einer kulturellen Veranstaltung, einem Sportereignis, einer öffentlichen Festivität oder einer sonstigen Freizeitveranstaltung dienen oder gedient haben. Sächsische Quarantäne-Verordnung</p>

36. Empfehlungen des RKI zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei Infektionen durch SARS-CoV-2.



© Robert Koch-Institut, info@rki.de, Credit: Craebel-Cremer.de/Stand: 19. 10. 2020, DOI: 10.35466/iff003

Übersicht über Anfragen und Hinweise im Zusammenhang mit der CoronaSchutzVO vom 2.11.2020

	<p>weiterführende Hinweise des RKI: Infografik des RKI zur Kontaktpersonen-nachverfolgung Detaillierte Informationen des RKI zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei Infektionen Infolyer für Betroffene über häusliche Quarantäne und Coronavirus-Infektion</p>
--	--